

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vaterlands Heil euch ruft, und die Sache der Freiheit eurer bedarf!

Die Gefahr ist nicht grösser jenseits dem Rhein, als diesseits! aber der Ruhm, aber die Sicherheit des Vaterlands!

Eilet, kämpfet und sieget! denkt nicht zurück, bis das Gesez euch zuruft, euch den Eichen und Lorbeer Kranz zuspricht und erklärt: „Das Vaterland ist gerettet! Es dankt seinen Vertheidigern! Sie haben sich darum verdient gemacht!“

Auf dann zu den Waffen, Helvetier! ins Schlachten-Gerümmel, ihr Jünglinge! empfangt die Fahne des Vaterlands! laßt sie, Zeugen eurer Tapferkeit, in gleichem Zuge wehen, mit den Farben der Bundesgenossen, beim Sturmhauf und beim Sieg.

Das Vaterland zählt auf euren Muth. Er ist an der Tagesordnung des Festes, wir werden heute beschließen: „die Nische seiner Vertheidiger, welche unüberwunden des schönen Todes für Freiheit sterben, soll von euch und euren Nachkommen geehrt, und ihre Hinterlassenen von der Nation an Kindesstatt angenommen werden!“

„Die Tapfern, welche fürs Vaterland verstimmt oder gelähmt zurückkehren, sollen mit Ruhm gekrönt, vom Staate wohl versorgt, ihr Leben in Ruhe beschließen!“

Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik! Es leben ihre grossen Bundesgenossen! Es leben die guten Helvetier alle!

Gesezgebung.

Grosser Rath, 4. April.

(Fortsetzung.)

Eine Bittschrift der Gemeinde Vivis, im Leman, über Schulanstalten, wird an die Unterrichts-Commission gesandt.

Die Gemeinde Eich, im Canton Luzern, wünscht von der Loskaufung eines auf Gemeindgüter gelagten Bodenzinses befreit zu werden. Man geht auf das Feodalkrechts-gesez begründet, zur Tagesordnung.

Carl William, im Distrikt Cossonay, fordert, wegen verlorenen Ehehaften, Entschädigung, und Fortsetzung einer Unterstützung seiner Frau, welche einst 3 Kinder gebar. Diese Bittschrift wird der Ehehaften-Commission zugewiesen.

Senat, 4. April.

Präsident: Fornerod.

Brunner zeigt an, daß es den Saalinspektoren an Geld mangelt, um die Angestellten bei der Kanzlei, dem gestrigen Beschluß gemäß zu bezahlen. Auf Genhards Antrag wird der gr. Rath eingeladen, den Saalinspektoren des Senats einen Kredit von 2000 Franken beim Nationalschazamt zu eröffnen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher auf eine Vortheilhaft des Vollziehungsdirektoriums hin erklärt, die Feier des 12ten Aprils soll bis auf einen ruhigen Zeitpunkt verschoben seyn. Man ruft zur Annahme.

Muret sieht zwar, der allgemeine Wunsch des Senats gehe dahin, den Beschluß anzunehmen; er ist aber ganz anderer Meinung; wäre es um die Verschiebung eines noch nicht festgesetzten Festes zu thun, so würde er der Verschiebung beipflichten; allein es ist darum zu thun, ein durch ein Gesez bestimmtes Fest zurückzunehmen, und dieses scheint sehr unweismässig und unklug zu seyn. Man unterscheide zwischen bloßen Freudenfesten und solchen die zum Andenken irgend eines wichtigen Ereignisses bestimmt sind, wie das Fest des 12ten Aprils, das dem ersten Zusammentritte der Stellvertreter des helvetischen Volkes gewidmet ist; bei Festen dieser letztern Art ist es keineswegs nothwendig, daß laute Freude und ungezwungene Frölichkeit herrschen; sie können vielmehr auch unter widrigen und unglücklichen Zeitumständen sehr zweckmässig gefeiert werden und zu Aufmunterung und Belebung des Patriotismus und des Gemeingeistes sich sehr wirksam zeigen. — Die Rücknahme eines solchen schon beschlossenen Festes, würde der lauten Erklärung: wir befinden uns in der größten Gefahr, gleich kommen. Die Tage, in denen wir das Vaterland vertheidigen müssen, sollen keine Trauertage für uns seyn; die Beispiele freier Völker, die selbst in belagerten Städten die Feste der Freiheit feierten, sollen uns vielmehr vorleuchten. Er hat eine zu gute Meinung von dem Nationalgeist der Schweizer, als daß er glauben sollte, sie wären schon niedergeschlagen und muthlos; eben so ungegründet ist die Besorgniß, es möchten durch das Fest gefährliche Zusammenrottungen veranlaßt oder begünstigt werden; dieß könnte der Fall seyn, wann es nach dem zurückgenommenen Beschlusse des Direktoriums nur in den Distrikthauptorten, nicht aber, da es nach unserm Gesez in allen Gemeinden gefeiert werden soll. Er verwirft den Beschluß.

Zäslin: Obgleich die Beweggründe des Direktoriums uns nicht fremde seyn können, so wünschte er doch immer, daß der Tag wenigstens von den konstituirten Gewalten, ohne öffentliche Feierlichkeit und Geprang gefeiert würde; das hätte geschehen können, wenn auch der Beschluß wäre angenommen worden; indessen pflichtet er nun Murets Meinung bei und verwirft den Beschluß, in Hoffnung das Fest werde auf eine den Umständen angemessene Weise einfach und zweckmässig eingerichtet werden.

Pfyffer: Es liegt wirklich etwas Großes und Schönes in dem Gedanken, daß das beschlossene Fest in der Nachbarschaft und gleichsam im Angesicht der Oesterreicher gefeiert werden soll; so handelte Frank-

reich groß, als es die Republik erklärte im Augenblick wo die Feinde am tiefsten auf französischem Boden vorgeedrungen waren. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen einer solchen feierlichen Erklärung und einem Freudenfeste. Wir sind in Umständen, wo unsere Aufmerksamkeit ungetheilt auf die Vertheidigung des Vaterlands gerichtet seyn soll; unsere noch unvollkommene Organisation der Vertheidigungsanstalten, erlaubt uns keinen Augenblick sie aus der Acht zu lassen; zudem kommt die ungleiche Stimmung und Denkungsart unsers Volkes, bei der Uebelgesinnte leicht den Vorwand des Festes gebrauchen konnten, um Unruhen und Aufstände zu veranlassen. Auch würde dem Fest seine erste Zierde, die junge Mannschaft, die die Waffen empfangen sollte — mangeln. Den Freunden des Vaterlands wird der Tag immer heilig seyn; sie werden ihn unter sich und in der Stille feiern. Er nimmt den Beschluß an. Das Heil des Vaterlands muß hier über eigne Gefühle und über patriotischen Enthusiasm obliegen.

Dolder: Da es darum zu thun ist, ein allgemeines bekannt gemachtes Gesetz zurückzunehmen, so kann er unmöglich dem Beschluß beipflichten. Es würde Furcht und Schrecken dadurch verbreitet werden; man würde an das Daseyn von Gefahren glauben, die nirgends vorhanden sind. Das Direktorium hatte lieber einen Vorschlag machen mögen, wie die Vertheidiger des Vaterlands unter den Waffen den Tag feiern sollen. Der 12te April soll unabhängig von allen Zeitumständen, und er müßte auch dann gefeiert werden, wenn es den Feinden der Republik gelungen wäre, einen Theil ihres Bodens durch ihre Gegenwart zu entheiligen. — Er wenigstens will den Tag feiern, wenn ihn auch Niemand feiern sollte.

Crauer wird ihn auch feiern mit jedem Freund des Vaterlands; aber dieses ist nicht die Frage, sondern ob es klug sey, ihn nun so wie das Gesetz lautet, feiern zu lassen. — Hierüber stimmt er Pfaffen bei und wer kann besser darüber urtheilen als das Direktorium? — wie viel Unkosten würde dieses Fest nicht verursachen? Zeigen wir lieber durch Muth und Vertheidigungsanstalten, als durch ein Fest, daß uns der 12te April theuer ist.

Meyer v. Arb. stimmt der Botschaft des Direktoriums bei und nimmt den Beschluß an.

Mittelholzer: Der Beschluß schafft die Feier des 12ten Aprils weder ab noch vertagt er dieselbe; wir werden ihn feiern; nur die Art der Feier wird abgeändert, und die durch das Gesetz bestimmte wäre unter den gegenwärtigen Umständen unschicklich.

Augustini ist gleicher Meinung; wir wollen durch unsern Muth, durch unsre Anstrengungen und Maßregeln zeigen, daß wir uns nicht fürchten, und so wird Murets Besorgniß verschwinden. — Man beugt sich auf das Beispiel Frankreich. Allein wir ah-

men so oft die alten Römer nach, und wer wird mir zeigen, daß Rom Feste gefeiert habe, wenn äußere Feinde oder innere Gährungen drohten. — Tage, an denen wir Todesgesetze gegen Aufrührer und Verräther geben müssen, sind für mich keine Tage der Freude.

Lüthi v. Langn. stimmt Crauern und Pfaffen bei; und nimmt den Beschluß an.

Barraz unterscheidet zwischen dem Feste des 12ten Aprils und der Feier desselben; diese, wie sie unser Gesetz vorschrieb, wäre für die gegenwärtigen Zeitumstände höchst unschicklich und dem Nationalcharakter unsers Volkes durchaus zuwider. Die Sitte der Schweizer war es von jeher, sich in Zeiten der Gefahr in der Kirche zum Gebete und zu Verehrung der Gottheit zu versammeln; — das Direktorium muß überdies am besten wissen, was die Umstände erheischen; Nationalcharakter und Klugheit gebieten uns die Vertagung der beschlossnen Feier. Er nimmt den Beschluß an.

Stokmann stimmt auch zur Annahme. Duc spricht in gleichem Sinne; er kann sich nicht laut freuen, während seine Mitbrüder theils trauern, theils auf den Grenzen ihr Blut für uns vergießen.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der den 2ten Abschnitt des Gesetzbuchs über den bürgerlichen Rechtsgang enthält: „Von demjenigen, was vor dem Gericht im Fall der Richterscheinung einer der Partheien vorgeht.“ Er wird der Commission, die sich mit Untersuchung des ersten Abschnitts beschäftigte, übergeben, um in 8 Tagen darüber zu berichten.

Ein Beschluß welcher den Verkauf verschiedener Nationalgüter, die das Direktorium zu verkaufen wünscht, betrifft, wird verlesen und an eine aus den BB. Schwaller, Beroldingen, Fuchs, Lang und Ruepp bestehende Commission gewiesen, die am Sonnabend berichten soll.

Der Beschluß welcher dem B. Sebast. Williger von Dietwyl, aus dem Distrikt Muri gebürtig und in Ferrara wohnhaft, bewilligt das Vermögen seiner Frau, das in ungefähr 800 Gulden bestehen soll aus Helvetien wegzuziehen — wird verlesen.

Meyer v. Arb. findet Schwierigkeiten gegen diese Bewilligung, die er näher untersucht wissen möchte.

Mittelholzer will ohne Anstand annehmen, da es um ein unbezweifeltes Eigenthum der Wittsteller zu thun ist. — Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher die motivirte Tagesordnung über eine Anfrage des Direktoriums, die Rechte der Gläubiger auf verhaftete Schuldner betreffend, enthält — wird zum erstenmal verlesen.

Der Oberschreiber Laharpe meldet von St. Gallen, daß ein Zufall ihn vor dem Verlauf eines Mo-

nats hindere, dem Vaterland mit dem Degen zu dienen; er werde nächstens zurückkehren.

Die Discussion über die zu bezahlenden Berner Schulden wird wieder vorgenommen. Meyer v. Arb. erklärt im Namen der Commission, daß sie viel befremdende Schuldanprüche fand, zumal von mehreren Jahren her; er glaubt sie bedürfen weiterer Untersuchung. Erauer findet sehr sonderbar daß seit 1782 eine Regierung, wie die bernersche war, noch rückständige Schulden haben sollte; haben solche Gläubiger rechtmäßige Forderungen, so muß das bewiesen werden, und sie können nun der Republik schon auch noch einige Zeit warten. Er verwirft den Beschluß. Lürthi v. Langn. halt einen großen Theil der hier vorkommenden Forderungen für sehr verdächtig; er verwirft den Beschluß ebenfalls. Lürthi v. Sol. bezieht, dem Antrag der Commission gemäß, Rückweisung des Beschlusses an di. selbe. — Die Rückweisung wird beschloffen. Mittelholzer verlangt, die Commission soll einen Monat Zeit haben, um alle nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 5. April.

Präsident: Desloes.

Pellegrini im Namen einer Commission legt folgenden Rapport vor:

Die Commission, welche Sie gestern niedergesetzt haben, um die vom Vollziehungs-Direktorium vorgelegene Frage zu untersuchen, nämlich, ob das Einregistrirungsrecht zur Zeit der geschehenen Schenkung, oder zur Zeit des Todes des Schenkers eingezogen werden soll, hat die Ehre, Ihnen folgenden Beschluß vorzulegen.

Der große Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 2. April 1799.

In Erwägung, daß eine von den wesentlichen Wirkungen der Schenkung zwischen Lebenden die unmittelbare Uebergebung des Eigenthums in die Hände desjenigen ist, dem die Schenkung gemacht worden, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Die Einregistrirungsgebühr der Schenkungen zwischen Lebenden soll zur Zeit der gemachten Schenkung bezogen werden.

Ruhn unterstützt diesen Antrag, welcher einmüthig angenommen wird.

Escher macht folgende Motion:

B. Repräsentanten! Als Stellvertreter eines ganzen Volks haben wir die Pflicht auf uns, unsre Verfassung, die uns zu einem Volk macht, zu bewachen und zu schützen! Als Gesetzgeber liegt uns ob, die

Gesetze, die wir zum Schutz der Rechte der Bürger geben, so zu geben, daß sie ihren wahren Endzweck erreichen, und wenn sie mißverstanden werden, ihnen diejenige Erläuterung zu geben, die erforderlich ist, um jenen Mißverstand zu heben.

Aus dieser doppelten Pflicht trete ich jetzt auf, um von Euch Schutz der Constitution und Erläuterung einiger Gesetze zu fordern.

Wir bevollmächtigten das Vollziehungs-Direktorium den 12. Febr. "die scharfsten Maasregeln zu nehmen gegen fremde Aufwiegler und gegen alle diejenigen, welche durch falscherdichtete und boshafter Weise ausgestreute Gerüchte, oder durch Verläumdungen gegen die constituirten Gewalten, oder insonderheit durch Freiheitsmörderische Blätter die Ruhe des Vaterlands zu storen suchen." — Den 10. März fügten wir noch die Aufforderung bei, "kein Mittel zu verzaumen, um der Sache der Freiheit aufs kräftigste Hand zu bieten." Nun entsteht die Frage: sind solche Bevollmächtigungen unbegrenzt, und bestehen sie in einer vollständigen Diktatur, oder aber sollen sie einige Grenzen haben, und welches sind diese Grenzen?

Kaum kann ich denken, B. Repräsentanten, daß Ihr dem Vollziehungs-Direktorium je eine unbegrenzte Vollmacht, eine Diktatur anvertrauen wolltet, denn wo diese ist, ist Willkühr, und wo Willkühr ist, ist Despotismus, werde er dann von Direktoren, oder Königen, oder Rathsherren ausgeübt! — Die Grundsätze des Rechts kennen keine Person und keine Namen!

Wann aber jene Bevollmächtigungen Grenzen haben sollen, wo sind diese zu finden? — Ich antworte, in der Constitution! Denn diese ist auch unsre Grenze, und über die Grenze unsres eigenen Rechts hinaus, können wir niemand beauftragen! — Wir können bevollmächtigen Maasregeln zu ergreifen, die eigentlich durch Gesetze bestimmt werden sollten, wozu aber wegen dringenden Umständen keine Zeit vorhanden ist — aber bevollmächtigen, der Constitution, dem einzigen Vereinigungsvertrag unsres Volks, der einzigen Verbindung, die uns das Recht giebt Gesetze zu machen, zu widerhandeln, das können wir ewig nie wann wir unsre Gewalt nicht selbst willkührlich mißbrauchen wollen. Anerkennen wir nicht diese Grenzen unsrer eigenen Gewalt, und also auch der Bevollmächtigungen die wir ertheilen, so kann das Direktorium mit gleichem Recht die Gesetzgebung aufheben, sich permanent erklären u. s. w. wie es einem einzelnen S. der Constitution geradezu entgegen handeln kann — und solche Rechte über eine Nation zu ertheilen, kann ewig nie mit den Rechten der Freiheit statt haben.

Nun aber erfuhr ich aus dem Mund einiger unsrer Direktoren, daß sie auch die Grenzen der Constitution nicht als Grenze unsrer Bevollmächtigungen anerkennen, und daß sie Bürger, gegen welche weder Anklage noch irgend ein bestimmter Verdacht vorhan-

den ist, dem ausdrücklichen Buchstaben und unverkennbaren Sinn des 83 §. der Constitution zuwider, aufheben, ihren Familien, ihren Geschäften, ihrem Brod-Erwerb entziehen und aus ihrer Heimath deportieren, da doch jedem Bürger die Constitution das Recht bestimmt giebt, im Fall von Verdacht nur während zwei Tagen aretirt werden zu können, ehe er vor den Polizeibeamten zur Verantwortung geführt wird.

Diese Maasregel ist eben so sehr dem Grundvertrag unsrer Nation zuwider, als ich sie dem Sinn unsrer Bevollmächtigungsgesetze zuwider halte: sie sey nun gegen Oligarchen oder gegen ehemalige demokratische Demagogen genommen, genug, diese Maasregel ist wider Bürger genommen worden, die den Bürgereid leisteten, und die also das Recht haben auf denjenigen Schutz gegen Willkühr Anspruch zu machen, den ihnen die Constitution verspricht, ohne welche wir weder Gesetzgeber, noch die Direktoren vollziehende Gewalt sind.

Diesem zufolge fodere ich bestimmt Einladung ans Direktorium unsrer Bevollmächtigung nur diejenige Ausdehnung zu geben, die wir ihm geben konnten, und dieselbe also nicht der Constitution zuwider unbegrenzt auszudehnen.

Ueber diesen Antrag, den ich hier dem Reglement zufolge schriftlich niederlege, fodere ich Dringlichkeits-Erklärung.

Er wird von Secretan durch den Ruf unterbrochen — geheime Sitzung! Escher widersezt sich der Behandlung in geheimer Sitzung. Secretan beharret auf seiner Ordnungsmotion, weil er von mehr als 4 Mitgliedern dem Reglement zufolge, unterstützt ist. Die geheime Sitzung wird erkannt, und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Wenn wir euch jetzt unter den mühs und sorgenvollen Berathschlagungen unterbrechen, so geschieht es, um mit Euch, B. Gesetzgeber, ein Vergnügen zu theilen, das uns folgender Bericht der luzernerischen Verwaltungskammer vom 31. März verursacht:

„Ein Geistlicher aus Luzern legt bei der Verwaltungskammer eine Schrift ein, in welcher dieser gleichwohl wenig begüterte Mann auf alle und jede, wenn noch so gesetzliche Entschädigung wegen seines Verlustes an Bodenzinsen gänzlich Verzicht thut. Noch rührender als das Opfer selbst, ist die eben so bescheidene als edle Art, mit der es dieser áchte Patriot und áchte Diener der Religion auf den Altar des Vater-

landes gelegt hat. Ganz im Verborgenen bringt er das Opfer, und er betrachtet es nur als Abtrag auf Abrechnung hin.“

Das Vollziehungs-Direktorium glaubt, B. Gesetzgeber, daß eine so schöne und rührende Handlung es verdient, den Repräsentanten der Nation bekannt gemacht zu werden. Sie gereicht dem Stande der Religionsdiener zur Ehre, und wohl auch noch manchem zum Vorbilde und Muster.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

M o u s s o n.

Carrard sagt, er freue sich immer über diese häufig einkommende Beweise von Patriotism, und fodere also ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat fodert für die Unkosten seiner Kanzley 2000 Franken, welche bewilligt werden.

Da der Senat den Beschluß über Nichtbesoldung der abwesenden Mitglieder annimmt, so fodert Escher Niedersetzung einer Commission, welche ein Gutachten über die Art entwerfe, wie die Besoldung am zweckmäßigsten und richtigsten den abwesenden Mitgliedern abgezogen werden könne. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Hammeler, Smür, Carmintran, Bourgeois und Stokar.

Pellegrini theilt die Nachricht mit, daß der östreichische General Laudon geschlagen und ihm 5000 Gefangne von den Franken abgenommen worden seyen. Man klatscht. R u c e wundert sich, daß uns diese guten Nachrichten nicht mehr durch den Donner der Kanonen angezeigt werden, da dieser doch so geschickt ist, um die Schlangen aller Art zittern zu machen.

Der Unterstatthalter des Distrikts Hochdorf übersendet eine Bittschrift deren zufolge die Gemeinde Runwil im Kanton Luzern wünscht eine eigne Municipalität auszumachen und sich mit den Berghöfen zu vereinigen. Secretan wünscht Verweisung ans Direktorium. Zimmermann fodert auf das Municipalitätsgesetz begründet die Tagesordnung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 5. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluß, welcher den 3ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang — von dem was vor dem Gericht vorgeht, im Fall beide Partheien erscheinen — enthält, wird verlesen, und an die

schon über dieses Gutachten niedergesetzte Commission gewiesen.

Der Beschluß, welcher den 6ten Abschnitt der Friedensrichterorganisation, der von den Strafen und dem Verfahren gegen eine nicht erscheinende Parthe handelt, wird verlesen, und an die mit den frühern Abschnitten beschäftigte Commission gewiesen.

Derjenige, über den Criminalprozeßgang gegen Staatsverbrecher wird verlesen, und an eine vom Präsidenten zu ernennende Commission gewiesen, die am Montag über 8 Tag berichten soll. Sie besteht aus den H. Barras, Lüthi v. Sol., Muret, Usteri und Augustini.

Derjenige, welcher das Direktorium einladet, den Auszug aus einem Briefe des helvetischen Gesandtschaftssecretärs bei der cisalpinischen Republik (die Siege bei Verona betreffend S. S.) drucken, und unter die Schweizertruppen, welche an den Grenzen stehen, austheilen zu lassen, wird verlesen.

Schwaller stimmt zur Annahme, wünscht aber zugleich, daß das Direktorium durch seine Commission bei unsern Truppen, alle offiziellen Nachrichten, die den fränkischen Truppen bekannt gemacht werden, den helvetischen Truppen ebenfalls bekannt machen lassen möchte. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, durch welchen verschiedenen Höfen sich mit der Gemeinde Wangen in eine Municipalität zu vereinigen bewilligt wird, wird verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher das Bezirkslein Obergwatt wieder mit der Gemeinde Einigen und dem Distrikt Aeschi Kant. Oberland vereinigt.

Eine von B. Schinz in Zürich eingesandte Druckschrift über die Rechte und Pflichten der Religionsdiener, und eine eingesandte Schrift, über die Frage, ob den Mönchen der Unterricht des Volks ferner dürfe anvertraut werden, werden dem Bureau zur Untersuchung übergeben.

Grosser Rath, 6. April.

Präsident: Desloes.

Schlumpf zeigt an, daß als er mit seinen Mitabgeordneten nach Wyl kam, um die Unruhen in den Distrikten Rosnang und Glauwyl, Kanton Sentis, zu dämpfen, schon Abgeordnete der unruhigen Gemeinden vorhanden waren, um ihre Unterwerfung unter das Gesetz anzuzeigen und ihre Reue über die vorgefallnen Unordnungen zu bezeugen: die Commissars der Regierung ließen fünfzehn der Haupturheber dieses Aufstandes arrestiren und nach Zürich führen. Besonders rühmt L. Schlumpf die vortreffliche Ausführung und den wahr patriotischen Sinn der zürcherischen Miliztruppen, die

nicht allein bei diesem Aufstand sondern bei der Befestigung der Grenzen sich so patriotisch betrug, daß er die Erklärung fodert, daß sich diese Truppen ums Vaterland verdient gemacht haben. Graf bestätigt die Anzeige Schlumpfs, und bezeugt besonders, daß sich der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich so thätig und eifrig betrage, daß wann in andern Kantonen solche Statthalter wären, die ganze Republik in einem bessern Zustand wäre; überhaupt verdient der ganze Kanton, vielleicht die Stadt ausgenommen, ehrenvolle Meldung. Billeter unterstützt diese Anträge und versichert, daß viele Hausväter freiwillig an die Grenzen zogen, und alles im größten Eifer für die Vertheidigung des Vaterlandes sey, ungeachtet die Einwohner der Stadt die Auszügler muthlos zu machen suchten. Man erklärt, daß sich die Truppen und die Autoritäten des Kantons Zürich ums Vaterland verdient gemacht haben.

Auf Kuhns Antrag erhält der Bürger Inspektor Landwing von Zug unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Grafenried bezeugt, daß im Kanton Bern die beste Stimmung für die Vertheidigung des Vaterlands herrsche, und daß in Bern selbst die größte Freigebigkeit in den Collekten zu Gunsten der Vaterlandsvertheidiger sich zeige. Man klatscht.

Lacoste giebt eben so gute Nachrichten aus einem Theil des Wallis, in welchem nur das Oberwallis nicht sehr für die Republik gestimmt zu seyn scheine.

Abgeordnete des Distrikts Saanen im Oberland, begehren in einer Bittschrift Verminderung der Auflagen und der Besoldungen, Entschädigung für die Summen womit sie sich in vorigen Jahrhunderten von den Feodalrechten losgekauft haben; Einschränkung der Wirthschaftsrechte, Salzlieferung aus dem Lemane, bestimmte Jahrsgehälter für die Distriktsrichter, und daß keine Summen auf Bauten verwendet werden, da man doch Städte habe in denen man ohne kostbare Bauten vorzunehmen, bequem wohnen könnte. Die Bittsteller erhalten die Ehre der Sitzung. Matti wünscht daß die wichtigsten Gegenstände dieser freimüthigen aber wahren Bittschrift an eine besondere Commission, die andern aber an schon vorhandne Commissionen und an das Direktorium gewiesen werde. Kubbin folgt. Smür, Desch und Kilchmann stimmen bei. Thoring freut sich über diese offenherzige Bittschrift, hofft aber der Eifer für wahre Freiheit werde diese Gegenden über einige Beschwerden weggehen machen; er stimmt Matti bei.

(Die Fortsetzung folgt).

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. XLVI.

Lucern, den 15. April 1799. (26. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. April.

(Fortsetzung.)

Secretan hörte ebenfalls mit Vergnügen diese Bittschrift, wünscht aber daß die Bittsteller die Vorzüge der neuen Verfassung, die unbedingte Freiheit, die Vereinigung zu einem einzigen Staat und alle die Vortheile die auch für sie hieraus herfließen, wohl erwägen, und bedenken daß die ganze Republik nicht nach den Sitten und Gewohnheiten einzelner Berggedenden eingerichtet werden kann; besonders aber fordert er die anwesenden Abgeordneten dieses Distrikts auf, ihre Brüder anzufeuern, nun diesen Augenblick nicht zu versäumen und an die Gränzen zu eilen um das allgemeine Vaterland zu vertheidigen und da ihre Liebe für Freiheit zu beweisen. Mattis Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Graf, Detral und Matti.

Das Direktorium theilt in einer Bottschaft folgende Proklamation des General Massena mit:

Der Obergeneral der fränkischen Armee, an das helvetische Volk.

Helvetier!

Die Anführer der fränkischen Truppen zeigen mir an, daß treulose oder fanatisirte Menschen, Thätlichkeiten gegen fränkische Soldaten verüben, wenn solche einzeln sich auf der Strasse finden; ich höre auch, daß aufrührische Bewegungen in vielen Theilen der Schweiz sich zeigen.

Helvetier! Woher diese plötzliche Veränderung? Warum wollet ihr die so nöthige Harmonie die zwischen euch und der fränkischen Armee vorhanden ist, zerstören? Warum wollet ihr den Frieden eurer Hütten zerstören?

Ihr wollet also, den Eingebungen und den verbrecherischen Antrieben der Feinde der fränkischen Republik, die auch eure Feinde sind, folgen? Ihr glaubet also, die fränkische Armee sey nicht mehr stark genug, um Oestreichs Truppen zu widerstehen. Die Armee die unter meinen Befehlen steht, hat sie allenthalben

geschlagen wo sie mit ihnen zusammentraf; sie wird sie wieder schlagen, wann sie es wagen sollten euren Boden zu betreten.

Könnt ihr aber glauben, daß mitten unter den Anstrengungen des Muthes und unter den Aufopferungen dieser tapferen Armee für eure Vertheidigung, sie werde gleichgültig ihre Helden u ter feigem Mörderbeil fallen sehen? Könnt ihr glauben, daß ich sebst zaudern werde, schreckliche Rache über so schändliche Verbrechen zu nehmen?

Helvetier die ihr Frankreich und eurer Constitution ergeben seht, rettet euer Vaterland von den Uebeln die ihm drohen dadurch, daß ihr die Uebelgesinnten im Zaume haltet, zeigt sie eurer Regierung an, damit die Graue dem Vorgehen ungesäumt folge.

Was mich betrifft, so werde ich, wie ich euch zu beschützen wußte, so lange ich ein treues und verbündetes Volk in euch sahe, eben so euch zu strafen wissen, wenn ihr Verräther und eurem Bündnisse untreue werdet.

Die Sicherheit der fränkischen Armee und eure eigne Sicherheit werden mein Betragen bestimmen.

Ich erkläre euch desnahen, daß ich von diesem Augenblick an, die Gemeinden verantwortlich mache für alles was auf ihrem Gebiet gegen Franken sollte begangen werden.

Ich erkläre euch ferner, daß fränkische Colonnen ungesäumt gegen die Kantone in welchen aufrührerische Bewegungen sich zeigen sollten, marschiren und sie mit Feuer und Schwert vertilgen werden.

Die gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht und angeschlagen, auch an die Tagesordnung der Armee gebracht werden.

Im Hauptquartier zu St. Gallen, den 14. Germinal im 7. Jahr der einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Massena.

Dem Original gleichlautend, Lucern den 6. April 1799.

Der Sekretar des vollziehenden Direktoriums,

M o u s s o u.

Grafenried sagt: da wir die Väter des Volks sind, die zu dem Volke nicht bloß mit dem Schwert sondern durch freundschaftliche Ermahnungen sprechen sollen, so wünsche ich daß eine kurze bündige Proklamation dem Volke mitgetheilt werde, welche dasselbe vor Unruhe warne. Er fodert hierüber eine Commission. Billeter folgt, und wünscht daß Suter eine solche Proklamation entwerfe. Ufermann stimmt Grafenried bei, und wünscht daß Massena für diese Proklamation gedankt werde. Graf bedauert daß in Helvetien sich Menehlmörder finden. Zimmermann denkt wir seyen nicht im Fall dem V. General Massena für diese Proklamation zu danken, sondern wir sollen dieselbe an eine Commission weisen, die uns nach Grafenrieds Antrag ein Gutachten entwerfe.

Suter glaubt wir sollten ein Gesetz im Geist dieser Proklamation machen: übrigens aber habe er schon für sich eine Antwort auf Erzherzog Carls Proklamation gemacht, die er bekannt machen will.

Lacoste folgt Suters Antrag. Grafenrieds Antrag wird angenommen, und in die hierüber niedergesezte Commission geordnet: Suter, Zimmermann, Secretan, Pellegriani u. Grafenried.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Suter folgendes Gutachten vor:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Eigenschaft eines Volksrepräsentanten mit jedem andern Beruf unverträglich ist;

In Erwägung, daß es vorzüglich bei der gegenwärtigen Lage der Republik äußerst wichtig ist, daß die Volksrepräsentanten nicht ohne die größte Dringlichkeit zu andern augenblicklichen, ihrem Charakter fremden Verrichtungen gebraucht werden;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1) Von dem Datum dieses Gesetzes an, kann kein Volksrepräsentant irgend eine andere Stelle, weder von der vollziehenden noch irgend einer Gewalt annehmen, die Fälle ausgenommen, welche die Constitution bestimmt hat.

2) Diejenigen Volksrepräsentanten, welche schon vor dem Tage dieses Gesetzes eine andere Stelle angenommen haben, haben von jenem Augenblick an aufgehört, Stellvertreter des Volks zu seyn.

3) Kein Volksrepräsentant kann eine augenblickliche und seinem Charakter fremde Verrichtung ohne vorhergegangene Einfrage des Direktoriums, oder derjenigen Gewalt, die ihn angestellt, und ohne besondere Erlaubniß der gesetzgebenden Räte übernehmen.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

§ 1. Kilchmann bemerkt, daß durch diesen §

die Volksrepräsentanten nicht zu Direktoren gewählt werden könnten. Zimmermann glaubt, da der 2. § diesen 1. § noch näher erkläre, so könne derselbe ohne Schwierigkeit angenommen werden. Cartier stimmt Kilchmann bei. Secretan will dem § beifügen: "die in der Constitution vorhergesezene Fälle ausgenommen." Spengler stimmt diesem letzten Antrag bei, welcher angenommen wird.

§ 2. Secretan wünscht noch näher zu bestimmen, daß dieser § die vor diesem Gesetz ausgetretenen Repräsentanten allein angehe. Jacquier will noch beifügen, daß diese Bürger auch keine Besoldung haben sollen. Zimmermann denkt Jacquiers Bemerkung verstehe sich von selbst, übrigens stimmt er Secretan bei. Secretan glaubt, der 1. § müße dahin erläutert werden, daß die Repräsentanten in Zukunft keine andere Stelle mehr annehmen können, denn da nur wenige bleibende Stellen in der Republik sind, so könnte jener § leicht mißverstanden werden. Kilchmann wünscht auch über die noch nie erschienenen Mitglieder eine Bestimmung zu treffen. Suter folgt, denkt aber die Statthalter seyen wohl ziemlich permanent, wenn sie sich gut aufführen, sonst aber sey jedermann ambulant. Zimmermann folgt Secretan, und schlägt eine verbesserte Abfassung dieser beiden §§ vor, welche angenommen wird.

§ 3. Ufermann will nur bei demjenigen Rath anfragen lassen, dessen Mitglied der zu beauftragende Bürger ist, weil er denkt, es gehe den andern Rath nichts an, welche Urlaube der erstere gestatten wolle. Suter vertheidigt das Gutachten, weil sich nicht jeder Rath als abgesondert in dieser Rücksicht ansehen kann. Marcacci folgt Suter. Carrard stimmt bei und will nur bestimmen, daß ohne Erlaubniß des gesetzgebenden Corps kein Auftrag von den Repräsentanten angenommen werden könne. Anderwerth erneuert Ufermanns Antrag. Weber stimmt Suter und Carrard bei. Zimmermann glaubt, die Hauptfrage ob ein Gesetzgeber einen andern augenblicklichen Auftrag annehmen könne, müße von der Gesetzgebung, die Entlassung eines Mitgliedes zu diesem Endzweck aber nur von dem Rath, dessen Mitglied abgefodert wird, gestattet werden: da er dieses in Carrards Antrag enthalten glaubt, so stimmt er demselben bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Jakob Dürler von Saanen wünscht eine Person zu heurathen, die von dessen Bruder ein unehliches Kind gehabt hatte. Matti unterstützt dieses Begehren. Nüce fodert der Sittlichkeit wegen Tagesordnung, welche angenommen wird.

F. B. Schmidt von Höglingen im Cant. Baden klagt, daß man ihn als Wittwer dem Gesetz zuwider in die Auszügler eingeschrieben habe. Ufermann glaubt diese Klage sey begründet, er will also dem Wunsch des Bittstellers entsprechen, und fodert Vers

weisung ans Direktorium. Koch sieht die Sache nicht so an, weil der Geist des Gesetzes darinn besteht, daß kein Bürger von Weib und Kind weggenommen werde, und da dieser Bittsteller weder Frau noch Kinder hat, so fodert er Tagesordnung. Anderwerth stimmt Koch bei. Secretan ist anderer Meinung, denn ein Wittwer kann nicht als ein Unverehlichter angesehen werden, und besonders da noch ganz unverehlichte Bürger in dieser Gemeinde vorhanden sind; er stimmt also Ackermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium fodert für die Unkosten seiner Kanzley 8000 Franken. Escher trägt darauf an diese Summe sogleich zu gestatten, indem das Direktorium aus seinen Kanzleygeldern viele Ausgaben berichtigt, die es als geheime Ausgaben, für die es uns noch wenig Geld foderte, behandeln könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert für das Ministerium der Wissenschaften 6000 Franken. Escher wünscht, da hier weniger Dringlichkeit vorhanden ist, daß dieses Begehren einer Commission zur Untersuchung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission werden geordnet: Smür, Debon, und Maschly.

Das Gutachten, welches über das Begehren der Wittve Meyer geborne Jurgilgen in Luzern zur Tagesordnung anrath, weil die Leibrente die sie begehrt aus den Luzerner Gemeindgütern bezahlt wurde, wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen.

Legler fodert einfache Tagesordnung, weil der Gegenstand die Gesetzgebung nichts angehe. Bles folgt Leglern, dessen Antrag angenommen wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemal verlesen, und in Berathung genommen:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit nicht nur erfordert, daß das Hausiren allen verdächtigen und gefährlichen Leuten, und denjenigen, welche nicht gewisse Beweise ihrer guten Aufführung geben können, untersagt werde, sondern auch daß diejenigen, welche dieses Gewerbe treiben, unter einer wachsamten und thätigen Aufsicht stehen —

In Erwägung, daß eine solche Aufsicht nicht ausreicht we den kann, ohne daß in ihrer Rücksicht die größten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden —

In Erwägung, daß es gerecht ist, daß diejenigen, deren Personen und Eigenthum von der Regierung beschützt werden, zu den Kosten beitragen, welche dieser Schutz erfordert —

In Erwägung, daß Rücksicht auf die Schweizerbürger, auf die in dem Lande angeessenen Fremden und auf diejenige genommen werden muß, mit welchen wir durch Handlungsverträge verbunden sind —

hat der große Rath auf die Einladung des Vollziehungs- Direktoriums vom 12. März 1799.

b e s c h l o ß e n :

1) Vom ersten künftigen May mitgerechnet an, darf niemand das Hausiren in der Schweiz treiben, ohne mit einem Erlaubnißschein der Verwaltungskammer versehen zu seyn, wo er seinen Wohnsitz hat, wenn es ein Bürger oder Einwohner der Schweiz ist, und derjenigen des Kantons, durch welchen er in die Republik hereinkam, wenn es ein Fremder und im Lande nicht Angeessener ist.

2) Diese Erlaubnißscheine sind nur für ein Jahr gültig, und dürfen nur auf ein wahrhaftes Zeugniß der Ehrlichkeit und des Bürger sinns gegeben werden.

3) Er soll jedoch jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg stehenden Macht abgeschlagen werden, wenn er nicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Weinmonat 1798. vom Vollziehungs- Direktorium die Erlaubniß erhalten hat, in einem Orte Helvetiens seinen Wohnsitz aufzuschlagen; und in diesem Fall wird die Verwaltungskammer des Kantons, in dem dieses Ort gelegen ist, den Erlaubnißschein ausfertigen.

4) Der Erlaubnißschein soll den Namen, den Geburtsort, den Wohnort, die Beschreibung (Signalement) und die Art des Handels des Vorweisers enthalten.

5) Damit die Hausirer die Märkte des Landes besuchen dürfen, müssen ihre Erlaubnißscheine besonders Meldung davon thun.

6) Die Verwaltungskammern werden ein genaues Verzeichniß aller Erlaubnißscheine führen die sie ausfertigen lassen.

7) Sie werden auf Rechnung der Ration 12 Frk. für einen einfachen Erlaubnißschein beziehen, und 24 Frank. wenn er die Erlaubniß enthält die Märkte zu besuchen.

8) Es soll jedoch nur die Hälfte dieser Abgabe von beiden Arten der Erlaubnißscheine von denjenigen bezogen werden, welche außer dem Hausirergewerbe eine Krambude oder eine beständige Handelschreibstube halten, und die Handelsabgabe bezahlen.

9) Die Fremden, durch Handelsverträge nicht verbundenen, die keinen festen Wohnsitz im Lande haben, zahlen hingegen das doppelte.

10) Jeder Hausirer ist gehalten, ehe er seine Waare an einem Orte zum Verkauf anbietet, seinen Erlaubnißschein der Municipalität desselben, oder wenigstens einem ihrer Glieder vorzuweisen, welche denselben mit Bemerkung des Tages unterzeichnen werden.

II) Dieses Visa soll indessen verweigert werden:
1. Wenn der Erlaubnißschein nicht in Ordnung wäre.
2. Zur Zeit der Märkte, wenn er nicht die Erlaubniß enthält dieselben zu besuchen wie es im § 5. steht; allein

in beiden Fällen sollen die Verweigerungsgründe schriftlich gegeben werden, wenn es begehrt wird.

12) Die Hausirer, welche unter einen Erlaubnißschein dem das Visa nicht hätte verweigert werden können, es nicht setzen lassen, ehe sie ihre Waare zum Verkauf anbieten, laut dem § 10., sollen mit einer Busse gestraft werden, die nicht unter 2, noch über 8 Frk. seyn kann.

13) Diejenigen hingegen, welche dieses Gewerbe treiben würden, ohne mit dem zu diesem Ende in den § 4. und 5. vorgeschriebenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, verfallen in eine Busse, die nicht weniger als 8, noch höher als 20 Franken seyn kann.

Die Fremden, welche nicht einmal einen einfachen Erlaubnißschein in gehöriger Form hätten, sollen überdies über die Grenzen der Republik durch einen Paß geschickt werden, der die Dorte bezeichnen, durch welche sie gehen sollen, und den ihnen der Unterstatthalter des Distrikts ausfertigt, nachdem er denjenigen, welchen sie bei sich hatten, zurückbehalten haben wird.

14) Die Hausirer, welche, sey es gegenwärtigem Gesetz, oder sey es einer andern Polizeiverordnung, zuwider handeln würden, können auf der Stelle vor den behörenden Richter geführt werden; und wenn sie nicht sogleich die Geldbussen erlegen, zu denen sie verurtheilt wurden, so sollen sie dem Anwalt der Munizipalität, der den Auftrag hat die Polizeivergehen zu bezu- langen, befriedigende Bürgschaft stellen, oder ihm ihre Waare zum Pfand hinterlassen, von welcher auf ihre Kosten ein genaues Verzeichniß gezogen werden soll, und wovon sie eine Abschrift begehren können.

15) Die in den Artikeln 12. und 13. angeführten Bussen, sollen zu Gunsten der Republik bezogen werden.

16) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in der ganzen Republik durch die gewöhnlichen Wege bekannt gemacht werden.

§ 1. Cartier fodert, daß das Gesetz erst von seiner Bekanntmachung an in Ausübung gesetzt werde, und daß nur in Helvetien angefessene Bürger hausiren dürfen. Anderwerth kann der letzten Bemerkung Cartiers nicht beistimmen, weil man auch auf die Käufer Rücksicht nehmen muß, um gehörige Konkurrenz zu bewirken; dagegen will er, daß jeder Hausirer von derjenigen Verwaltungskammer, wo er sein Gewerbe treibt, ein Attestat nehmen müsse; er fodert also, zur Verbesserung dieses §, Rückweisung an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und die weitere Berathung vertagt.

Tabin wünscht Erläuterung, ob auch diejenigen vereblichten Bürger, welche sich erst kürzlich verheirathet haben, von der Einschreibung ins Auszügerkorps ausgenommen seyen, wann noch unvereblichte Bürger vorhanden sind? Anderwerth fodert Tagesordnung, weil das Gesetz deutlich ist, und bestimmt, daß, so lange kein Vereblichter eingeschrieben werde, so lange

noch unvereblichte Bürger vorhanden sind. Er stimmt dieser Tagesordnung bei, welche angenommen wird.

Amann macht folgenden Antrag:

Bürger Gesetzgeber!

Die gegenwärtige bedenkliche Lage unsers Vaterlandes und das Wohl der biedern Einwohner desselben liegt mir allzunah und zu warm am Herzen, um diese Motion, die ich euch, Bürger Gesetzgeber! vorzutragen die Freiheit nehme, länger zu verhalten.

Was allen Gegenden der Grenz Cantonen langen mit jedem Posttage Briefe ein, deren Inhalt über höher steigenden Preises derselben bitterlich klagt, so daß das Pfund Brod, das man bis anhin um 5 und 5 1/2 Kr. gekauft, wirklich schon auf 12 Kr. gestiegen seye.

Sie wissen, Bürger Gesetzgeber! daß nicht nur die Ost- und nördlichen Grenz Cantone, sondern auch die innern Cantone den größten Theil ihrer nöthigen Früchten aus Schwaben, das nun von unsern Feinden, den Oesterreichern, im Handel und Wandel gänzlich gegen Helvetien gesperrt ist, bezogen haben.

Sie wissen ferner, daß die Grenz Cantone, namentlich Zürich, Sentis, Linth, Thurgau und Schaffhausen, durch die schon bei vielen Monaten gehaltenen starken Einquartirungen ziemlich streng mitgenommen, und diese von ihren wenigen Lebensmitteln längst entblößt worden sind.

Sie wissen ebenfalls; daß da, wo Mangel an Lebensmitteln herrscht, es seye auch eine solche betrugungswürdige Gegend mit noch so gutwilligem und duldsamem Volke angefüllt, durch eine solche, in die Länge währende Noth, besonders wann sie sich von ihren Stellvertretern ohne Unterstützung, und einem solchen Uebel vorsorgenden Maßregeln entblößt sehen sollten, leichtlich in Unzufriedenheit und Unwillen ausarten möchten.

Ich hoffe, Bürger Gesetzgeber! sie werden mit mir die traurige Lage dieser Gegenden in ihrer ganzen Größe fühlen, und mit mir derlei Maßregeln einzuschlagen gedenken, vermöge welchen die kränkenden und drückenden Umstände dieser Cantonen soviel möglich gelindert oder gar gehoben werden möchten.

Ich verlange daher Dringlichkeit über diese meine Motion, und wünsche, daß der große Rath durch einen gesetzlichen Beschluß an den Senat bestimmen möchte:

Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefordert und auf das dringlichste eingeladen, die schnelligsten und schicklichsten Maßregeln zu veranstalten, mittelst welchen nicht nur die an den Grenzen stehenden helvetischen Truppen mit hinlänglichen Lebensmitteln versehen, sondern auch denen ganz an Lebensmitteln entblößten Bes

wohnern der Grenz: Cantone Wege geöffnet und gezeigt werden, wo sie ihre nöthigen Lebensbedürfnisse in billigen Preisen beziehen können.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Anderwerth bezeugt, daß er die Direktoren schon aufgefordert habe, Korn in Helvetien zu liefern, übrigens aber stimmt er dem Antrag Ammanns bei. Nuce folgt eifrig. Ackermann bezeugt, daß schon hierüber Maßregeln genommen wurden, doch stimmt er Ammanns Antrag bei, welcher angenommen wird.

Senat, 6. April.

Präsident: Fönerod.

Der Oberschreiber Laharpe meldet aus St. Gallen, er habe die Stelle eines Aide de Camp bei General Keller unter Vorbehalt der Genehmigung und eines Urlaubs den ihm der Senat dazu ertheilen würde, angenommen; er bittet für diesen und will seine Stelle in der Kanzlei des Senats durch jemand anders versehen lassen. Die Bewilligung wird ertheilt.

Der Beschluß welcher den 4ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang — von der Procedur ohne Nebenfragen, enthält — wird verlesen und an die mit der Untersuchung des vorhergehenden Abschnitts beauftragte Commission gewiesen.

Der Beschluß über Ausfertigungsgebühren wird verlesen und an eine aus den B. Zäslin, Mittelholzer und Frasca bestehende Commission gewiesen, die am Dienstag berichten soll.

Derjenige welcher den Bürgern des ehemaligen Bezirks Neuenkirch im Distrikt Sempach, Kt. Luzern, bewilligt, sich mit der Municipalität Sempach zu vereinigen, wird verlesen und angenommen.

Eben so derjenige welcher den Saalinspektoren des Senats einen Kredit von 2000 Franken beim Nationalschazamt eröffnet.

Schwaller berichtet im Namen einer Commission über einen den Verkauf verschiedner Nationalgüter betreffenden Beschluß — und rath wegen eines Redaktionsfehlers zur Verwerfung. Lang unterstützt diesen Antrag. Der Beschluß wird auf diese Art verworfen.

Usteri legt im Namen der Kanzlei, den Bericht über die beiden ihr gestern zugewiesenen Flugschriften vor. (S. die Anzeigen von kleinen Schriften N. 61. 62. S. 348 u. 371).

Kubli hat mit großem Vergnügen diesen Bericht besonders den Auszug der letztern vortrefflichen Schrift: (Ob den Mönchen die Seelsorge ferner anzuvertrauen sey) angehört. Er verlangt, daß von diesen Schriften Ehrenmeldung im Protokolle geschehe.

Kaslehere verlangt Tagesordnung, da die letztere Schrift anonym ist.

Lüthi v. Sol.: Die Mittheilung der Schrift ist

durch den B. Senator Lang geschehen, und der Verfasser derselben ist keineswegs unbekannt; es ist der B. Hübscher, Pfarrer von Muri.

Die Tagesordnung wird verworfen.

Pfyffer unterstützt die verlangte ehrenvolle Meldung.

Die ehrenvolle Meldung beider Schriften wird beschlossen.

Das Vollziehungsdirektorium giebt Nachricht von der patriotischen Handlung eines Luzernerischen Pfarrers, der auf die ihm zukommenden Entschadnisse von Lehenden und Feodalrechten Verzicht thut. (Beifallsklatschen.)

Das Direktorium theilt patriotische Zuschriften der Gemeinden Cheserez, Grens und La Rippe im Distrikt Neus, Kanton Lemau, und von 13 Gemeinden des Distrikts Vully im Kanton Fryburg mit — deren ehrenvolle Meldung unter Beifallsklatschen beschlossen wird.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung und hört eine Botschaft an, in der das Vollziehungsdirektorium Bewilligung verlangt, den B. Kuhn an die Stelle eines Civilcommissars der Regierung bei der Armee; den B. Vonflue an die Stelle des B. Graf als Commissar zum General Massena, den B. Sapani zur Beilegung aufrührerischer Bewegungen in der Gemeinde Fryburg, und den B. Durtorf zu einer ähnlichen Sendung nach Oberwallis gebrauchen zu dürfen.

Folgender Beschluß wird angenommen:

„Das Direktorium ist bevollmächtigt, in einem jeden Distrikt einen Mann zu ernennen, der aller Orten die Beziehung der Auflagen organisire, wo sie in Stockung geraten seyn sollte, der die Agenten darin unterrichte und ihnen in der Vollziehung beistehet und sie dadurch in den Stand setze, dieselbe ohne Unterbrechung und Schwierigkeit fortzuführen.“

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen, welcher verordnet, die Einregistrationsgebühr der Schenkungen zwischen Lebenden, soll zur Zeit wo die Schenkung geschieht, entrichtet werden. Man verlangt eine Commission.

Lüthi v. Sol. rath zur ungesäumten Annahm, da der Beschluß klar und einfach und gewissermaßen schon im Aufлагengesetz begriffen ist.

Die Commission wird verworfen.

Augustini behauptet, es gebe doch Schenkungen unter Lebendigen wo das Geschenke erst nach dem Tode übergeben wird, indem der Schenkende sich den Genuß während seines Lebens vorbehalt. Barras ist gleicher Meinung, und beruft sich auf die freyburgischen Gesetze und Gewohnheiten.

Muret giebt dieß zu, aber solche Schenkungen sind unwiderrücklich; das Eigenthum ist aus einer Hand in die andere Hand übergegangen und die Abgabe der

Handänderung soll also bezahlt werden; wo wäre diese auch weniger drückend als bei Schenkungen. Er stimmt zur Annahme. Genhard kann nicht zur Annahme stimmen; er möchte einige Ausnahmen machen. Augustini: Ein junger Mensch kann eine reiche Alte heirathen; wenn er sich undankbar betragt, sie bekommen Streit, die Ehe wird geschieden, so hat die Schenkung die sie ihm unter Vorbehalt gemacht haben mag, ihre Vollziehung nicht.

Ruepp stimmt zur Annahme. Mittelholzer ebenfalls; wo das Geschenk erst nach dem Tode des Donators übergeht, da ist keine Schenkung unter Lebenden sondern eine testamentliche.

Meyer v. Arau verwirft den Beschluß weil man ihn nicht durch eine Commission will untersuchen lassen. Meyer v. Arb. ebenfalls; der Beschluß sollte sagen: Schenkungen die alsogleich übergeben werden. Barzras: Schenkungen unter Lebenden können unter verschiedenen Umständen zurückgenommen werden. Hoch: Donation ist etwas das der dem geschenkt wird, so gleich in Empfang nimmt; von diesen allein spricht der Beschluß, und er ist ganz in der Ordnung. Crauer verlangt Vertagung bis morgen.

Usteri trägt neuerdings auf eine Commission an; man hat dem Reglement zuwider, vor Eröffnung aller Diskussion die Commission ins Stimmenmehr gesetzt und sie ward verworfen weil man noch wenig wußte warum es eigentlich zu thun wäre.

Die Commission wird beschloffen; sie soll am Montag berichten, und besteht aus den BB. Mittelholzer, Devey und Crauer.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Proklamation des General Massena an die Helvetier, gegen aufrührerische Gemeinden und solche in deren Bezirke fränkische Soldaten gemordet würden, mit.

Der Präsident ladet alle Mitglieder ein, durch ihre Correspondenz in ihren Wohnorten alle Bürger zur Ruhe und zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, damit der traurige Fall nicht wieder eintrete, wo die fränkischen Militärbehörden sich die bürgerlichen Gewalt in Helvetien anmaßten.

(Abends 7. Uhr.)

In geheimer Sitzung hört der Senat einen Beschluß an, der einer Commission zur Untersuchung übergeben wird.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungs-Direktorium, erwägend, daß

es wichtig ist, um den Unruhen im Innern, der Auspöhlung und Einverständnissen mit dem Ausland vorzubeugen, den Aufenthalt von Fremden in Helvetien nicht zu erleichtern;

beschließt:

1. Alle Fremde beiderley Geschlechts, es seyen Untertanen der österreichischen, engländischen, russischen, sardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie seyen mit Päffen von diesen Regierungen versehen oder nicht, sollen das helvetische Gebiete verlassen;

nämlich:

- 1) Die Reisenden — ohne Aufschub — sogleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses.
 - 2) Diejenigen, welche seit einem Jahr im Lande wohnhaft sind, in Zeit von vierzehn Tagen.
 - 3) Die, welche schon vorher sich niedergelassen haben, nach Verfluß von drei Wochen.
2. Von dieser Verfügung sind provisorisch ausgenommen, nachdem sie sich vor der Municipalität der Gemeinde, wo sie sich befinden, oder haushälterisch sind, gestellt haben werden.

- 1) Die, welche mit einer Niederlassungsbewilligung vom Direktorium versehen sind.
- 2) Die Handlungsdiener (Commis), Arbeiter und Diensthoten, für welche die Bürger, in deren Dienste sie sich befinden, gut stehen, und durch Vermittlung der Regierungsstatthalter und des Ministers des Innern, vom Direktorium eine spezielle Bewilligung erhalten würden.
3. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschloffen in Luzern den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

beschließt:

I. Dem Kommissar des Vollziehungsdirektorium bei den helvetischen Truppen ist in den Kantonen, wo die Truppen stehen, ganzliche und höchste Vollmacht für alles gegeben, was Civil- und Finanzachen betrifft. Diese Truppen sind bestimmt unter dem Kommando